

Stadt Neustadt a. Rbge. – Postfach 3262 – 31524 Neustadt a. Rbge.

Piratenpartei Regionsverband Hannover
Haltenhoffstraße 50
30169 Hannover

Fachdienst Bürgerservice
- Öffentliche Sicherheit und Verkehr -

Dienstgebäude: Theodor-Heuss-Straße 18

Sprechzeiten: Dienstag 08.00 – 13.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ansprechpartnerin: Frau Ilseemann

Telefon: 05032 84 102

Telefax: 05032 84 131

e-mail: jilseemann@neustadt-a-rbge.de *

Internet: www.neustadt-a-rbge.de

Ihre Nachricht vom: 09.08.2016

Mein Zeichen: 2016T00077 / 32 II

Neustadt a. Rbge., den 09.08.2016

Sondernutzungserlaubnis
für öffentliche Verkehrsflächen
Plakatierung

Auf Ihrem Antrag wird nach Maßgabe der umseitigen Auflagen, Hinweise und der technischen Bestimmungen die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen erteilt.

Ort:	Ortsteil/Straße/Gasse/Weg/Platz Neustadt a. Rbge., inkl. Ortsteile ,
Grund:	Plakatierung aufgrund der anstehenden Wahl zur Regionsversammlung am 11. September 2016
Dauer der Plakatierung:	vom: 10.08.2016 bis: 11.09.2016 Weitere Detailangaben zum zeitlichen Verlauf (z. B. einzelne Phasen, Räumung des Verkehrsgrundes zu bekannten Verkehrsspitzenzeiten):

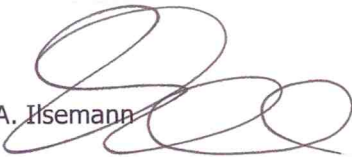
Diese Sondernutzungserlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt insbesondere nur unter Beachtung folgender Auflagen:

1. Die Sondernutzung ist so auszuführen, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht mehr als unvermeidbar behindert werden.
2. Befestigungen mit dem Untergrund sind verboten.
3. Für sämtliche Schäden, die aus dieser Sondernutzung entstehen, haften Sie in vollem Umfange.
Verunreinigungen durch die Sondernutzung haben Sie unmittelbar nach Abschluss dieser zu beseitigen.
4. Die Plakate sind so auf öffentlichen Verkehrsflächen anzubringen, dass sie Kraftfahrer und Fußgänger nicht behindern oder gefährden.
5. Verkehrszeichen oder Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen dürfen durch die Plakate nicht verdeckt werden. Auch in Kreiseln ist das Plakatieren verboten.



6. Das Anbringen von Plakaten im Bereich der Einmündung Wunstorfer Straße / Herzog-Erich-Allee ist verboten. Dieses Plakatierungsverbot besteht ebenfalls an der Einmündung Wunstorfer Straße / Markstraße (Landwehr) im Bereich Wunstorfer Straße bis Einfahrt ZOB sowie auf der gegenüberliegenden Seite bis zur Einmündung ehem. Hotel Scheve.
7. Bei der Befestigung an Laternen oder anderen Masten ist ummantelter Draht zu verwenden. Dieser ist nach Beendigung der Plakatierung wieder zu beseitigen. Die Plakate sind so anzubringen, dass sie nicht in die Verkehrsfläche stürzen können.
8. Das Anbringen von Plakaten an Verkehrszeichen und -einrichtungen ist nicht gestattet.
9. Am Bahnübergang Nienburger Straße ist das Plakatieren an dem dort befindlichen Jägerzaun ebenfalls verboten. Des Weiteren ist die Plakatierung im Bereich der Löwenbrücke unzulässig. Das gilt auch für die Ortsdurchfahrt von Mardorf (Mardorfer Straße) zwischen Meerstraße und Auf dem Mummian an den dortigen neuen Straßenlaternen.
10. Das Annageln von Plakaten an Bäumen ist untersagt.
11. Die Sondernutzungserlaubnis gilt nicht für das Plakatieren an Privateinrichtungen (z. B. Grundstückseinfassungen, Anlagen der Deutschen Bahn AG u. ä.) und an Schaltkästen der Stadtwerke sowie anderer Versorgungsunternehmen.
12. Das Plakatieren von Buswartehallen ist verboten.
13. Das Plakatieren ist nur innerhalb geschlossener Ortslagen gestattet.

i.A. Hsemann



Anlagen:

Verteiler:

**Polizei
Außendienst ruhender Verkehr
Gewerbe**

Weitere Anlagen:

*E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar